



Nr. 400

Stans, 29. Mai 2012

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Baudirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Leo Amstutz, Beckenried, und Mitunterzeichnenden zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Änderung des Kernenergiegesetzes. Überweisung an die vereinigte Bundesversammlung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 1. September 2011 haben Landrat Leo Amstutz, Beckenried, und Mitunterzeichnende eine Motion zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Änderung des Kernenergiegesetzes eingereicht. Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Beschluss des Landrates zur Einreichung einer Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV vorzubereiten. Die Bundesversammlung soll im Kernenergiegesetz Bestimmungen aufnehmen, die dafür sorgen, dass einem Kanton oder einer Region in der Schweiz nicht gegen ihren Willen ein Endlager für radioaktive Abfälle aufgezwungen werden kann. Besondere Mitentscheidungsrechte sollen insbesondere den Standortkantonen und den unmittelbar an einen ausgewählten Standort angrenzenden Kantonen eingeräumt werden.

Die Motion wurde damit begründet, dass gemäss dem Kernenergiegesetz gegen die Standortentscheide und die Erteilung der Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager zwar das fakultative Referendum ergriffen werden könne. Da jedoch beinahe alle betroffenen Kantone ein Tiefenlager auf ihrem Gebiet ablehnen, bestehe die grosse Gefahr, dass die kleinen Kantone Obwalden und Nidwalden gegen die bevölkerungsstarken Kantone ausgespielt würden und der Region Wellenberg schliesslich ein Tiefenlager aufgezwungen würde. Die Motionäre führen weiter an, die Nidwaldner Bevölkerung habe sich in vier Urnengängen deutlich gegen die Lagerung radioaktiver Abfälle im Wellenberg ausgesprochen.

2.

Mit RRB Nr. 132 vom 28. Februar 2012 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, die Motion zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Änderung des Kernenergiegesetzes abzulehnen. Zur Begründung führte er aus, die Thematik sei auf Bundesebene aufgrund von zwei parlamentarischen Initiativen bereits auf der Agenda, weshalb sich eine zusätzliche Standesinitiative erübrige. Zudem sei die Entsorgung der radioaktiven Abfälle eine wichtige nationale Aufgabe, die von unserer Generation gelöst werden müsse. Wenn den betroffenen Kantonen, wie in der Standesinitiative gewünscht, ein Vetorecht eingeräumt werde, bestehe die Gefahr, dass kein Standort für ein geologisches Tiefenlager festgelegt werden könne. Alle Betroffenen würden sich wahrscheinlich dagegen aussprechen.

3.

An seiner Sitzung vom 25. April 2012 hat der Landrat die Motion mit 31 zu 27 Stimmen gutgeheissen.

Erwägungen

1. Sicherheitstechnische Argumente sprechen gegen den Wellenberg als Standort für ein Tiefenlager für radioaktive Abfälle. Der Wellenberg liegt nachweislich in einer Zone mit erhöhter seismischer Aktivität. Das Gebiet ist tektonisch instabil. Der Untergrund ist durch die Alpenfaltung derart stark verformt, dass zuverlässige Prognosen über die Langzeitentwicklung eines Endlagers trotz weiterer aufwändiger Untersuchungen kaum möglich sind.

2. Neben diesen sicherheitstechnischen Argumenten, die vom Regierungsrat in Etappe 2 des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager mit Nachdruck eingebracht werden mit dem Ziel, dass der Standort Wellenberg nicht mehr weiterverfolgt wird, sollen auch staatspolitische Mittel eingesetzt werden, um eine Tiefenlagerung von radioaktivem Abfall im Wellenberg zu verhindern. Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Mit der Einreichung einer Standesinitiative schöpft der Kanton Nidwalden ein weiteres Mittel aus, um seine Haltung zu dokumentieren. Es wird ein Signal an den Bund ausgesendet, dass der Kanton Nidwalden alles unternimmt, um ein Tiefenlager im Wellenberg zu verhindern.

3. Die Bevölkerung im Kanton Nidwalden hat in Volksabstimmungen 1988, 1995 und 2002 zu Vorlagen im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen betreffend eine Lagerstätte für radioaktive Abfälle im Wellenberg jeweils deutlich Nein gesagt (diese Haltung hat das Landvolk in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 zur Vernehmlassung des Kantons zur Etappe 1 des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager bekräftigt). Mit der Revision des Kernenergiegesetzes und der Kernenergieverordnung 2003 bzw. 2004 wurde das Verfahren betreffend Standortsuche für ein geologisches Tiefenlager neu konzipiert (Sachplanverfahren) und dabei die bisherigen formellen Mitentscheidungsrechte der Kantone und Gemeinden eliminiert und die Mitsprache des Volkes auf ein nationales Referendum reduziert. Mit der Forderung nach einem Vetorecht wird die Situation wiederhergestellt, die bis 2003 gegolten hat.

4. Gemäss der gültigen Kernenergiegesetzgebung kann das Schweizer Stimmvolk gegen einen Standortentscheid das fakultative Referendum ergreifen und in einer Volksabstimmung über die Rahmenbewilligung für geologische Tiefenlager entscheiden. Falls der Standortentscheid für ein Tiefenlager auf den Wellenberg fallen und aufgrund eines Referendums eine Volksabstimmung stattfinden würde ist absehbar, dass das Referendum nicht erfolgreich sein würde. Jede nicht berücksichtigte Region wäre froh, das Tiefenlager nicht bei sich zu haben. Die bevölkerungsstarken Kantone würden dem kleinen Kanton Nidwalden ein Tiefenlager faktisch aufzwingen. Nur ein Vetorecht der betroffenen Standortkantone kann ein derartiges Vorgehen verhindern.

5. In der Motion wird verlangt, dass „einem Kanton oder einer Region“ nicht gegen ihren Willen ein Tiefenlager für radioaktive Abfälle aufgezwungen werden können soll. Besondere Mitentscheidungsrechte sollen insbesondere „den Standortkantonen und den unmittelbar an einen ausgewählten Standort angrenzenden Kantonen“ eingeräumt werden. Diese Begriffsbestimmungen sind nicht eindeutig und führen zu schwierigen Abgrenzungsfragen. Im Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager (S. 23, S. 91 f.) wird die Begrifflichkeit wie folgt verwendet:

Die geologischen Standortgebiete werden definiert durch für die Lagerung der radioaktiven Abfälle geeignete geologische Gesteinskörper im Untergrund. Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegrenze ein geologisches Standortgebiet ganz oder teilweise liegt, gelten als Standortgemeinden.

Der Planungsperimeter bezeichnet den geographischen Raum, welcher durch die Ausdehnung des geologischen Standortgebiets unter Berücksichtigung von möglichen Anordnungen der benötigten Anlagen an der Oberfläche festgelegt wird.

Die Standortregion setzt sich zusammen aus den Standortgemeinden sowie den Gemeinden, welche ganz oder teilweise im Planungsperimeter liegen. Zusätzlich und in begründeten Fällen können weitere Gemeinden zur Standortregion gezählt werden.

Als Standortkanton wird ein Kanton mit einer oder mehreren Gemeinden in einer Standortregion bezeichnet (Konzeptteil, S. 92).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Begrifflichkeit übernommen werden sollte. Auf eine Ausdehnung des Vetorechts auf angrenzende Kantone, die nicht selber Standortkantone sind, ist zu verzichten, da ansonsten der Kreis potentieller Kantone mit Mitbestimmungsrecht zu gross gezogen würde. Das Mitbestimmungsrecht soll auf Standortkantone und Standortregionen beschränkt sein. Damit wird auch der Diskussion im Landrat Nachachtung verschafft, in der ebenfalls eine Einschränkung der Mitsprachemöglichkeit gefordert wurde.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über eine Standesinitiative zur Änderung des Kernenergiegesetzes zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Leo Amstutz, Beckenried
- Nationalrat Peter Keller
- Ständerat Paul Niederberger
- Regierungsrat des Kantons Obwalden
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
- Bundesamt für Energie
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- EW Nidwalden
- Baudirektion
- Amt für Raumentwicklung
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Staatskanzlei
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Wald und Energie (Energiefachstelle)
- Amt für Umwelt
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

NWLR.69

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber